



Mitteilungsvorlage

MV0052/2015

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		26.11.2015
Hauptausschuss		02.12.2015

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst II/1 Stadtplanung**

Betreff: Mitteilung zum Sachstand der Oder-Havel-Kanalbrücke, Ruppiner Straße

Mitteilungsinhalt:

Der Hauptausschuss möge den aktuellen Sachstand zur Kenntnis nehmen.

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Sachstand

Die 1962 errichtete Brücke über den Oder- Havel- Kanal befindet sich in Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA) Eberswalde. Über die Brücke verläuft die Ruppiner Str. als Teil der Landesstraße L 17, die gleichzeitig die einzige Verbindung zwischen Hennigsdorf und Stolpe-Süd sowie Neubrück darstellt.

Auf die Dringlichkeit der Brückenerneuerung i.V.m. der Straßenverbindung hat die Stadt in den zurückliegenden Jahren immer wieder hingewiesen. (INSEK, Stellungnahme zum Landesstraßenbedarfsplan, Zuarbeiten zu den jährlichen Beratungen zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen und dem Landkreis Oberhavel 2013, 2014 und 2015)

Das Brückenbauwerk ist durch Spannungsrisskorrosion an vergütetem Spannstahl gefährdet und muss erneuert werden.

Bis zum Rückbau der Bestandsbrücke und der Neuerrichtung einer Brücke an gleicher Stelle wurden zur Überwachung des Bauzustandes im Jahr 2011 CFK Lamellen an die Brücke angebracht, über die Rissbildungen an der Brücke festgestellt werden können.

Die Brücke unterliegt seitdem der laufenden Kontrolle durch das WSA.

Für die Brücke wurde eine dauerhafte Tonnagebegrenzung auf 16 t angeordnet.

Der ÖPNV kann nur mit jeweils jährlicher Sondergenehmigung über die Brücke geführt werden.

2. Brückenersatzbau

Im Bundesverkehrswegeplan – Bundeswasserstraßen - ist die Brückenbaumaßnahme unter der Projekt - Nr. W 36 mit der Projektbezeichnung Brückenanpassung auf eine Durchfahrtshöhe auf 5,25 m zur Verbesserung der Befahrbarkeit für Containerverkehre enthalten.

Das WSA Eberswalde verfolgt die Errichtung einer **neuen Brücke an gleicher Stelle**. Dafür ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich, welches 2016 eingeleitet werden soll. Die Erarbeitung von Planunterlagen wurde begonnen. Der Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau wird 2020/2021 erwartet.

Für den Brückenneubau soll die Bestandsbreite (lichte Breite zwischen den Geländern) der vorhandenen Brücke von **13,62 m** beibehalten werden.

Mit dieser verfügbaren Breite wäre folgender Querschnitt, der auch der ERA entspricht möglich und auskömmlich:

Sicherheitsstreifen zum Geländer	0,25 m
Gemeinsamer Geh- und Radweg	2,50 m
Sicherheitsstreifen zur Fahrbahn	0,75 m
Fahrbahn	6,50 m
Sicherheitsstreifen zur Fahrbahn	0,75 m
Gemeinsamer Geh- und Radweg	2,50 m
Sicherheitsstreifen zum Geländer	0,25 m
Gesamtbreite	13,50 m

3. Behelfsbrückenlösung

Auf Grund des Zustandes der vorhandenen Brücke verfolgt das WSA das Ziel, möglichst mit Beginn des Planfeststellungsverfahrens für die neue Brücke bereits eine Behelfsbrücke zur Abwicklung der Verkehre zu errichten.

Hierfür sind vom WSA und dem von ihm beauftragten Planungsbüro 5 mögliche Trassenverläufe (3 mit 6,50 m Fahrbahn und beidseitigen Rad-Gehwegen; 2 mit 6,50 m Fahrbahn und einseitigem Rad-Gehweg) untersucht und am 24.09.2015 in Eberswalde vorgestellt worden.

Eine offizielle Aufforderung des WSA an die Träger öffentlicher Belange, so auch an die Stadt, zur Stellungnahme zu den Varianten ist für den November 2016 angekündigt.

Aus Sicht der Stadt können jedoch nur die **zwei Varianten (1.1./1.2.) der Trassierung der Behelfsbrücke** (s. anliegendem Planauszug) **bestätigt werden**.

Diese Varianten haben folgende temporäre Konsequenzen:

- Es erfolgt ein Eingriff in den neu gestalteten Festplatz, den Uferweg und die Ufervegetation auf der westlichen Kanalseite
- Es erfolgt ein Eingriff in das Wasser- und Naturschutzgebiet sowie den Bruchwald auf der östlichen Kanalseite.
- Die stadteinwärts führende Bushaltestelle Neubrück bleibt unberührt.

Die Eingriffe müssen nach Neubau der Brücke und Abbau der Behelfsbrücke wieder ausgeglichen werden bzw. ist auf der westlichen Kanalseite der heute vorhandene Zustand wiederherzustellen. Durch die Wiederherstellung des heutigen Zustandes ist dann auch gewährleistet, dass die Zweckbindung der im Rahmen der Sanierungsmaßnahme eingesetzten Fördermittel für diese Anlagen fortbesteht. Notwendige Kosten zur Wiederherstellung müssen Projektbestandteil für den Brückenneubau sein.

Bei der Variante 1.2. sind ein Trinkwasserdüker und eine Fernmeldeleitung betroffen. Die Variante 1.1. verschont diese Anlagen, greift aber dafür weiter in die Schutzgebiete ein.

Anlagen:

Übersichtsplan mit den von der Stadt favorisierten Trassenverläufen der Behelfsbrücke

Hennigsdorf, 05.11.2015

Bürgermeister